Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Passau GmbH zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck Niederdruckanschlussversorgung - NDAV

der Stadtwerke Passau GmbH, nachstehend SWP oder Netzbetreiber genannt.

Gegenstand der Bedingungen

1 Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,511 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen +- 0,200 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas). Der Ruhedruck beträgt 23 mbar.

1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

1.3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer ausschließlich unter Verwendung des vom Netzbetreiber festgelegten Anmeldeverfahrens zu beantragen.

1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

1.5 Netzanschlüsse bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

2 Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3 Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV

3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

3.4 Zur Berechnung des Baukostenzuschusses werden höchstens 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt ausgewiesen.

3.5 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

3.6 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

4 Kosten gemäß § 9 NDAV

4.1 Der Netzanschluss, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Verteilleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke, besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung von Standardnetzanschlüssen nach den im Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH genannten Pauschalsätzen. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen (Standardnetzanschlüsse) abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den SWP die entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Treten bei der Herstellung eines Standardnetzanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer gesondert gemäß den im Preisblatt

Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH genannten Pauschalbeträgen erstattet.

4.3 Der Anschlussnehmer erstattet den SWP weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand.

4.4 Der Anschlussnehmer erstattet den SWP die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH genannten Pauschalsätzen.

4.5 Ein Antrag auf vorübergehende Außerbetriebnahme des Netzanschlusses (z.B. zur Sanierung des Gebäudes) ist nur im Falle einer geplanten Wiederinbetriebnahme zulässig. Soll der Netzanschluss nicht mehr genutzt werden, ist ein Antrag auf Stilllegung erforderlich. Die SWP sind nach drei Jahren der Nichtnutzung berechtigt, das Netzanschlussverhältnis zu beenden und den Netzanschluss stillzulegen. Die SWP sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

4.6 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf einem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWP durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Erdarbeiten des Anschlussnehmers oder eines von ihm Beauftragten auf eigenem Grundstück sind mit den SWP im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen sind fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen, bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch den Netzbetreiber erfolgt. Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.7 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5 Nachlass für sog. Mehrspartenanschlüsse

5.1 Meldet der Anschlussnehmer auf dem gemäß Ziffer 1.3 dieser Bedingungen für die Anmeldung über die Herstellung eines Anschlusses an das Gasversorgungsnetz der SWP gleichzeitig auch die Herstellung eines Anschlusses an das Strom- und/oder Wasserversorgungsnetz der SWP an und werden die Netzanschlüsse zeitgleich in einem Rohr- und Leitungsgraben durch ein gemeinsam beauftragtes Tiefbauunternehmen ausgeführt, gewähren die SWP einen Nachlass gemäß Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH.

5.2 Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine gemeinsame Verlegung von Netzanschlüssen. Die SWP entscheiden nach freiem Ermessen, ob eine gemeinsame Verlegung in Betracht kommt. Die gemeinsame Ausführung wird insbesondere von den örtlichen Gegebenheiten des anzuschließenden Anwesens abhängen. Der Nachlass wird ausschließlich im Fall des erstmaligen Anschlusses eines Anwesens an das Gas-, Wasser- und/oder Stromversorgungsnetz der SWP gewährt. Der Nachlass wird insbesondere nicht im Fall von Änderungen, Erweiterungen oder Außerbetriebnahmen bestehender Anschlüsse gewährt.

6 Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht oder unvollständig nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7 Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV, Stilllegung und Außerbetriebnahme des Netzanschlusses

7.1 Jede Inbetriebsetzung bzw. Prüfung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Verfahrens zu beantragen.

7.2 Der Anschlussnehmer erstattet den SWP die Kosten für jede Inbetriebsetzung bzw. Prüfung der Gasanlage und Inbetriebnahme von Standardnetzanschlüssen nach den im Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH genannten Pauschalsätzen. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen (Standardnetzanschlüsse) abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den SWP die entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach

nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und eines etwaigen Baukostenzuschusses voraus.

7.5 Ein Antrag auf vorübergehende Stilllegung des Netzanschlusses (z. B. zur Sanierung, Modernisierung des Gebäudes) ist nur im Falle einer geplanten Wiederinbetriebnahme zulässig. Soll ein Netzanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers endgültig außer Betrieb genommen werden, so ist dies unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Netzanschluss wird in diesem Fall von der Verteilleitung abgetrennt. Bei der Außerbetriebnahme handelt es sich um eine endgültige Maßnahme. Der Netzanschluss ist nach der Trennung und dem Rückbau nicht mehr nutzbar. Das Netzanschlussverhältnis wird gekündigt (§ 25 NDAV). Der Umfang des Rückbaus des Netzanschlusses erfolgt nach den Vorgaben des und nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

7.6 Sofern ein Netzanschluss nicht mehr genutzt wird, gilt er als stillgelegter (inaktiver) Netzanschluss. Bei stillgelegten Netzanschlüssen wird der Netzanschluss bzw. werden Teile des Netzanschlusses einschließlich der vertraglich vereinbarten Leistung im vorgelagerten Netz vom Netzbetreiber weiterhin vorgehalten. In diesem Fall erhebt die SWP eine jährliche Vorhaltepauschale gemäß dem Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH. Die Pauschale entfällt sobald eine Nutzung des Netzanschlusses durch erneute Aufnahme des Gasbezuges erfolgt oder der Netzanschluss endgültig außer Betrieb genommen wird. Zusätzlich behält sich die SWP vor, den stillgelegten (inaktiven) Netzanschluss vom Verteilnetz abzutrennen und somit das Netzanschlussverhältnis zu beenden.

8 Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß dem Preisblatt Netznutzung, Abschnitt Entgelte für Sonderleistungen, der Stadtwerke Passau GmbH. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind, und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Anlage Preisblatt berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9 Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NDAV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Entgegen dieser Regelung erfolgt keine Weiterverrechnung dieser Kosten. Sollte diese in Verbindung mit einer Anlagenänderung stehen, so ist vor der Inbetriebnahme eine Überprüfung der Kundenanlage gemäß Preisblatt durchzuführen.

10 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

10.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

10.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11 Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

11.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung

des § 18 NDAV.

11.2 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NDAV resultieren ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

12 Plombenverschlüsse

Beschädigungen von Plombenverschlüssen sind den SWP unverzüglich zu melden.

13 Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter https://www.stadtwerke-passau.de/datenschutz.html eingesehen und beim Netzbetreiber angefordert werden.

14 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

14.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Passau GmbH / Regensburger Str. 29, 94036 Passau, DE / +49 851 560 495 / netzanschluss@stadtwerke-passau.de

14.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030/2757240–0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den
Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323,
E-Mail:
verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter
www.energieeffizienz-online.info.

16 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2027 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.02.2017.

Anlagen:

Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH für das Strom-, Gas-, Wassernetz sowie für Fernwärmenetze

Preisblatt Netznutzung Gas der Stadtwerke Passau GmbH